

## Entscheidungsanmerkung

### Verbot einer Musik- und Tanzveranstaltung am Karfreitag

**„Eine bloße Tanzveranstaltung, die eine Weltanschauungsgemeinschaft am Karfreitag als selbstständigen Teil eines Abendprogramms mit Filmvorführungen und Buffet plant, genießt weder den Schutz der Bekenntnis- noch der Versammlungsfreiheit.“ (Amtlicher Leitsatz)**

GG Art. 4, 8, 140 i.V.m. Art. 137 Abs. 7, 139 WRV; Bay-Verf Art. 107, 113; BayLStVG Art. 7; BayFTG Art. 3

*BayVGH, Urt. v. 7.4.2009 – 10 BV 08.1494*

#### I. Rechtsgebiet, Problemstellung und Examensrelevanz

Das Urteil betrifft die Fragen der Gültigkeit und Reichweite feiertagsrechtlicher Verbote vor den verfassungsrechtlichen Hintergründen der Grundrechte der Versammlungsfreiheit und Bekenntnisfreiheit. In dem Fall verbinden sich in höchst lehrreicher und mit Blick auf die Examensrelevanz vorzüglicher Weise die Ebenen polizeirechtlicher Einzelfall-Eingriffsbefugnis mit den grundrechtlichen Vorgaben, die freilich in ihrer möglichen begrenzenden Bedeutung für jene Eingriffsbefugnis den Schwerpunkt der Argumentation ausmachen. Im Zentrum steht hier zum einen eine intensive Diskussion des Versammlungsbegriffs, dessen schließliche Verneinung schon für die Aktualisierung der polizeirechtlichen Generalklausel Bedeutung hat (Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts). Hier werden in anschaulicher Weise neuerlich Konsequenzen aus dem auf das Politische begrenzten Versammlungsbegriff der neueren Rechtsprechung des BVerfG gezogen. Der Gedankengang des VGH gibt eine hervorragende, wenngleich im Ergebnis und in der fühlbaren Differenz zur wichtigen Entscheidung des BVerwG zur „Fuckparade“<sup>1</sup> durchaus diskutabile Probe für Argumentationen zum Versammlungsbegriff im Hinblick auf Zusammenkünfte, die sowohl unterhaltenden als auch politischen Zwecken dienen (Betrachtung nach dem Schwerpunkt oder „Gesamtgepräge“). Der zweite Schwerpunkt der Entscheidung betrifft die Stringenz und verfassungsrechtliche Haltbarkeit des Feiertagsschutzes mit seinen Verbotswirkungen im Verfassungsdreieck der negativen und positiven Bekenntnisfreiheit der (christlichen) Gläubigen einerseits und der Nicht- bzw. Andersgläubigen andererseits sowie der Verfassungsgarantie eines gesetzlichen Schutzes der Feiertage durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV. Abgerundet wird die Begründung schließlich mit einem Blick auf die das Thema berührenden Vorgaben der EMRK.

#### II. Die Entscheidung

##### 1. Sachverhalt

Gegenstand der Fortsetzungsfeststellungsklage war eine ordnungsrechtliche für sofort vollziehbar erklärte Verbotsvor-

gung, mit der dem Kläger die Durchführung der Veranstaltung „Heidenspaß-Party“ in einem Münchner Theater untersagt und ein Zwangsgeld bei Zuwiderhandlung angedroht wurde. Bei dem Kläger handelte sich um den „Bund für Geistesfreiheit München“, eine mit dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus ausgestattete Weltanschauungsgemeinschaft, die sich ausweislich ihrer Selbstdarstellung im Internet an den Grundsätzen der Aufklärung und des Humanismus orientiert und als parteiunabhängige Interessenvertretung aller Menschen, die keiner Kirche oder Sekte angehören, versteht und für eine „echte Trennung von Staat und Kirche“ eintritt. Der Kläger bietet regelmäßig religionskritische Veranstaltungen an (Beratung zum Kirchenaustritt, „Freigeister-Kino“, „Gottlosen-Stammtisch“). Er lud für den Karfreitag des Jahres 2007 mit postkartenähnlichen Einladungskarten zu einer Veranstaltung in dem angemieteten Theater (Eintritt: 7,50 €). Auf den Karten war die ein verfremdetes Verkehrszeichen (roter Kreis mit dem Aufdruck „Heidenspaß statt Höllenqual“, roter Diagonalstreifen mit dem Aufdruck „religionsfreie Zone“) dargestellt sowie das Motto „Dadn Sie eventuell mit mir vögeln?“ abgedruckt. Das Programm bestand in einer „6. atheistischen Filmmacht“ mit der Vorführung zweier Filme („chocolat“ und „Wer früher stirbt, ist länger tot“), dem Angebot eines „Schoko-Büffet“ sowie für 22.30 Uhr einem „Freigeister-Tanz“ mit der Rockband „Heilig“ unter dem Motto „Heidenspaß-Party“. Die Verbotsverfügung der Münchner Ordnungsbehörde war auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG gestützt, wonach Anordnungen getroffen werden können, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, zu verhüten und zu unterbinden. Die Durchführung der Veranstaltung des Klägers am Karfreitag stelle einen – bußgeldbewehrten – Verstoß gegen Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) dar. Der Antrag des Klägers im einstweiligen Rechtsschutz (§ 80 Abs. 5 VwGO) blieb erfolglos, ebenso in der Hauptsache die Fortsetzungsfeststellungsklage in der ersten Instanz (VG München). Der BayVGH hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

##### 2. Entscheidungsgründe

Nach Auffassung des BayVGH wie schon der Vorinstanz war die Verbotsverfügung rechtmäßig und daher nicht geeignet, den Kläger in seinen Rechten zu verletzen. Die Voraussetzungen der (wegen ihrer atypischen tatbestandlichen Begrenzungen nur mehr „unvollständigen“) Generalbefugnis des bayerischen Sicherheitsrechts (Art. 7 LStVG) seien erfüllt; vor allem aber und zunächst sei die Befugnis anwendbar und nicht etwa durch das vorrangige Versammlungsrecht (im Zeitpunkt des Verbotserlasses noch des Bundes: Das aufgrund der durch die Föderalismusreform neugewonnenen Landesgesetzgebungskompetenz erlassene bayerische Versammlungsgesetz ist erst seit dem 1. Oktober 2008 in Kraft) gesperrt. Eine solche Sperrwirkung hätte freilich gegriffen, wenn die Veranstaltung als Versammlung im Sinne des Versammlungs- und – gleichbedeutend – des Grundrechts des Art. 8 Abs. 1 GG hätte angesehen werden müssen. Der BayVGH lehnt jedoch nach intensiver Diskussion die Versammlungseigenschaft der Veranstaltung ab. Zwar sei Art. 8

<sup>1</sup> BVerwGE 129, 42.

GG und nicht etwa Art. 4 Abs. 1 und 2 GG aus grundrechtlicher Sicht thematisch einschlägig: Die verbotene Tanzveranstaltung sei nicht Ausdruck der kollektiven Betätigung eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses.

Versammlung sei die Tanzveranstaltung jedoch deshalb nicht, weil es ihr an einem Zweck fehle, der darauf gerichtet ist, auf die Meinungsbildung in der Öffentlichkeit einzuwirken. Erst dieser qualifizierte Zweck begründet aber nach der neueren Besprechung des BVerfG (NJW 2001, 2459 – Love-/Fuckparade; BVerfGE 104, 92 – Blockadeaktionen) und ihm folgend des BVerwG (BVerwGE 129, 42 – Fuckparade) die Versammlungseigenschaft und damit den besonderen Schutz des Art. 8 GG. Zwar könne auch eine Veranstaltung, bei der die musikalische Darbietung oder der Tanz im Vordergrund steht, als Versammlung anzusehen sein, sofern die Zusammenkunft selbst auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Geschützt sei allerdings auch in solchen Fällen nicht das Abhalten der Musik- und Tanzveranstaltung selbst, sondern die kommunikative Einflussnahme auf die öffentliche Meinung. Eine Musik- und Tanzveranstaltung werde nicht allein dadurch zu einer Versammlung, dass bei ihrer Gelegenheit auch Meinungskundgaben erfolgen. Veranstaltungen schließlich, die der bloßen Zurschaustellung eines Lebensgefühls dienen oder die als eine auf Unterhaltung ausgerichtete öffentliche Massenparty gedacht seien, fielen nicht unter den Versammlungsbegriff. Enthalte eine Veranstaltung sowohl Elemente, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die diesem Zweck nicht zuzurechnen seien, sei entscheidend, ob diese Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung sei.

Die „Heidenspaß“-Party sei nach diesen vom BVerfG entwickelten Grundsätzen keine Versammlung: Ein Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung könne nicht darin gesehen werden, dass mit der Veranstaltung eine Lockerung des Veranstaltungsverbots am Karfreitag erreicht werden solle. Der Kläger habe mit der geplanten Veranstaltung im Wege der Selbsthilfe dieses Anliegen bereits in die Tat umgesetzt; ein solches Vorgehen genieße nicht den Schutz des Art. 8 GG. Im Übrigen stehe der Unterhaltungszweck im Vordergrund: Das Gesamtgepräge der Veranstaltung stelle sich als Angebot für die Teilnahme an zwei Filmvorführungen und einer Tanz-Party dar, die ebenso gut in einem Kino oder einer Diskothek stattfinden könnten. Die Tanzveranstaltung sei ebenso wie der gesamte Abend als bloßer Ausdruck eines Lebensgefühls und auf Unterhaltung ausgerichtet anzusehen. Das Erscheinungsbild unterscheide sich auch wesentlich von der vom Bundesverwaltungsgericht (anders noch das BVerfG im Verfahren nach § 32 BVerfGG) als Versammlung eingeordneten „Fuckparade“, insofern diese durch einen mit zahlreichen Lautsprecherwagen mit themenbezogenen Transparenten durchgeführten Sternmarsch den Eindruck eines versammlungsrechtlichen Aufzuges vermittelt habe.

Das bußgeldbewehrte (und damit die sicherheitsrechtliche Verbotsbefugnis des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG eröffnende) feiertagsgesetzliche Verbot musikalischer Darbietungen am Karfreitag ohne Befreiungsmöglichkeit sei auch verfas-

sungsgemäß. Obwohl immer weniger Menschen im Bundesgebiet christlichen Religionsgemeinschaften angehörten, dürfe der Gesetzgeber nach wie vor davon ausgehen, dass musikalische Darbietungen am Karfreitag den religiösen und sittlichen Vorstellungen der Mehrheit der Bevölkerung nicht entsprechen und diese dadurch in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG verletzt werden. Zusätzlich gedeckt durch den Schutzbefehl des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV verstoße das strikte Veranstaltungsverbot an Karfreitagen daher nicht gegen die Verfassung. Dafür spreche insbesondere auch, dass der Eingriff in die Handlungsfreiheit und negative Bekenntnisfreiheit derjenigen, die auch am Karfreitag tanzen wollten, wegen der auf einen einzigen Kalendertag begrenzten Verbotswirkung vergleichsweise gering sei, während Christen sich dem Gedanken an das Vorhaben des Klägers, mit dem in „äußerst provokanter Weise der ernste Charakter des Karfreitags ad absurdum geführt werden soll“, nicht entziehen könnten. Daher liege in dem Verbot ungeachtet seiner Strenge ein verfassungsmäßiger Ausgleich des Spannungsverhältnisses zwischen negativer und positiver Bekenntnisfreiheit unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes. Der menschenrechtliche Schutz der EMRK (Art. 10 EMRK: freie Meinungsäußerung, Art. 11 EMRK: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Art. 9 EMRK: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) reiche jedenfalls nicht weiter als derjenige des Grundgesetzes und der bayerischen Verfassung.

### 3. Bewertung

Die Begründung des Urteils ist umfangreich und bis in die Verwendung der Originalformulierungen der älteren Entscheidungen hinein sorgfältig darum bemüht, sich in Kontinuität zu den Vorgaben zu bewegen, die die Kammer des BVerfG und das BVerwG zur versammlungsrechtlichen Beurteilung der „Love“- bzw. „Fuckparade“ aufgestellt hatten. Und doch hat man an mehreren Stellen das Gefühl, die Subsumtion hätte eigentlich in Verwendung der gleichen rechtlichen Formeln auch ganz anders ausfallen können – was nur indiziert, wie viel Spielraum für mehr oder weniger subjektiv-richterliche Wertung im Einzelfall durch die verfassungsgerichtliche Forderung nach einem qualifizierten, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten versammlungsrechtlichen Zweck eröffnet wird. Vor allem gilt das für die Beurteilung der (praktisch vermutlich überaus relevanten) Gemengelagen, bei denen sich Unterhaltungszwecke mit mehr oder weniger deutlich ausgeprägten politischen Kommunikationszwecken (im weiteren Sinne) überschneiden. Durchaus zweifelhaft erscheinen unter diesem versammlungsrechtlichen Aspekt vor allem zwei Begründungselemente des VGH: Zum einen hätte es wohl jedenfalls eingehenderer Begründung bedurft, dass die Tanzveranstaltung trotz ihrer doch offensichtlichen kommunikativen Bedeutung, sich protesthaft gegen das Veranstaltungsverbot am Karfreitag zu richten, deshalb keinen Beitrag zur Meinungsbildung darstelle, weil es sich schon um „Umsetzung des Anliegens“, um „Selbsthilfe“ handle, die durch Art. 8 GG nicht geschützt sei. Mit dieser Begründung ließe sich jeder

gegen ein Versammlungsverbot gerichteten Demonstration der Versammlungscharakter absprechen – obwohl doch der politische Kommunikationsbeitrag höchst eindeutig ist. Der behauptete Tatbestandsausschluss aus dem Grundrechtsschutz (keine Selbsthilfe) ist grundrechtsdogmatisch jedenfalls ebenso originell wie ungesichert. Ebenso starke Zweifel weckt die Beteuerung des VGH, der „Tanz an sich“ bleibe eben Tanz und sei daher nicht versammlungsgrundrechtlich geschützt. Wenn aber doch nach den – vom VGH selbst berufenen – Grundsätzen des BVerfG und auch des BVerwG nicht nur der Kommunikationsinhalt, sondern gerade auch die Wahl der Kommunikationsmittel den Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG genießt, so erscheint dieser isolierte Blick auf die Darbietungsform doch wohl zu schlicht: Musik, Tanz und andere Entfaltungsformen, die unter anderen Umständen in der Tat nur oder überwiegend unterhaltenden Charakter haben mögen, können doch dann in einem bestimmten Kontext sehr wohl die gewollte und auch als solche verstandene Ausdrucksform für politische Meinungsbeiträge sein. Und der vom VGH selbst festgestellte besonders provozierende Charakter des hier verhandelten Tanzspektakels am Karfreitag (mit der Konsequenz der Stellung des Verbotsantrages durch das Erzbistum) belegt ja gerade, dass es eben nicht einfach nur um ordinäres Tanzen ging, sondern um einen als offenbar besonders schmerzhaft und bedrohlich empfundenen Angriff auf die inhaltlichen Gründe hinter dem Feiertagsschutz. Seine eigentliche und durchaus politische Dimension gewann der „Heidenspaß“ doch offensichtlich erst aus seinem religionskritischen Kontext, der sich zumindest aus der Verbindung mit dem wesentlich auf Religionskritik als Körperschaftszweck programmierten Veranstalter ergibt. Das BVerwG jedenfalls hat in seiner „Fuckparade“-Entscheidung sehr deutlich die Notwendigkeit einer den Gesamtkontext einbeziehenden Würdigung der Umstände, die für einen öffentlichen Meinungsbeitrag sprechen, angemahnt. Davon will der BayVGH, um aus der Reichweite des Versammlungsbegriffs und damit zur Anwendbarkeit der polizeirechtlichen Verbotsbefugnis zu kommen, offenbar nicht mehr viel wissen. Nicht recht überzeugen kann auch die eher hemdsärmelige Art, mit der der VGH den Schutz der positiven Bekenntnisfreiheit (der individuellen der Teilnehmer sowie der kollektiven des klagenden Vereins) verneint. Natürlich erscheint die Durchführung einer Tanzveranstaltung vorderhand nicht als intuitiv einleuchtendes Idealbeispiel einer Bekenntnisausübung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 GG. Wie aber soll das Gegenstück einer auf Atheismus und Religionskritik gerichteten, insofern sogar mit dem öffentlich-rechtlichen Status versehenen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 7, Abs. 5 WRV) Weltanschauungsgemeinschaft zu rituell-kultischer Religionsausübung in einer möglichst zeichenhaft-symbolischen und zugleich nachdrücklichen Form eigentlich aussehen? Im Kontext des Karfreitages hat die direkte Gegenaktion zu dem kirchlich vorgegebenen Verhalten doch auch etwas von einem quasi-rituellen Exerzitium. Wenn die Weltanschauung wesentlich in der Verneinung feiertäglicher Verhaltensregeln besteht, so ist ein bewusstes und konfrontatives Alltagsverhalten doch offenbar eine durchaus naheliegende Form des Bekenntnisses derselben. Die Anerkennung

dessen hätte nun keineswegs bedeutet, dass zwingend ein anderes Ergebnis hätte herauskommen müssen: Das Abwägungsergebnis des VGH, das Verbot der öffentlichen Bekundung der eigenen Position an einem einzigen Kalendertag sei den Religionskritikern eher zumutbar als die Störung der gläubigen Christen in ihrem Bekenntnis an diesem gerade für sie herausragend wichtigen Tag, bliebe auch dann zumindest nachvollziehbar, wenn auf der Seite der Kritiker und ihres Verbandes nicht nur eher am Rande ihre „Handlungsfreiheit“, sondern auch ihre durch Art. 4 GG geschützte Bekenntnisfreiheit anerkannt worden wäre. Das ewige Grundproblem des Feiertagsschutzes freilich, dass er sich auch, wie hier, gegen nicht nach außen hin störend in Erscheinung tretende Veranstaltungen in geschlossenen Räumen richtet, also – insoweit sehr wohl intolerant – allgemeine Verhaltensregeln für jedermann unabhängig von direkt störungsträchtigen Konfliktsituationen aufstellt, bleibt als Kritikansatz von alledem unberührt. Weshalb der Feiertagsschutz so weit gehen muss, die Anhänger des Bekenntnisses schon vor der Kenntnisnahme einer parallelen Ausübung eines bekenntnisindifferenten oder auch gegen das Bekenntnis gerichteten Verhaltens Anderer zu bewahren, bleibt in der freiheitlichen Ordnung hinterfragenswert.

*Prof. Dr. Matthias Cornils, Mainz*